# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# landwirtschaftliche Rohstoffe

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Chodská lesní s.r.o. (im Folgenden „AGB“)
regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft Chodská lesní s.r.o., mit Sitz in Cihlářská 520, 344 01 Domažlice (im Folgenden „Käufer“) und ihren Lieferanten (im Folgenden „Verkäufer“) beim Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die Erzeugnisse werden vom Käufer vom Verkäufer erworben, der zugleich auch deren Erzeuger sein kann, zum Zweck des Weiterverkaufs.

Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen als dessen untrennbarer Bestandteil. Schriftlich im Vertrag festgehaltene Abweichungen gehen jedoch dem Wortlaut der in diesen AGB enthaltenen Bedingungen vor.

Diese AGB sind in elektronischer Form auf der Website des Käufers www.chodskalesni.cz veröffentlicht und zugänglich und gelten für alle ab dem 01.09.2024 geschlossenen Verträge.

## I. MERKMALE ANGEKAUFTEN AGRARPRODUKTE

**a. Bezeichnung:**

Getreidearten: Futterweizen, Qualitätsweizen, Mais, Roggen, Gerste, Hafer, Triticale
Ölsaaten: Winterraps

Tabelle :

| | |
|---|---|
| Weizen | Triticum aestivum L., Triticum durum Desf. sowie andere Weizenarten |
| Mais | Zea mays L. ssp. mays |
| Roggen | Secale cereale L. |
| Gerste | Hordeum vulgare L. |
| Hafer | Avena sativa L. sowie andere Haferkultivare |
| Triticale | Triticale × Secale cereale L. (Hybrid) |
| Rapssaat | Brassica napus L. ssp. oleifera Sinsk., B. napus var. glauca, B. rapa ssp. oleifera Sinsk. Botanische Reinheit mindestens 94 % |

**b. Herkunft:** Tschechische Republik

**c. Zusammensetzung:**
Es handelt sich um ein Ein-Komponenten-Produkt pflanzlichen Ursprungs. Das Produkt enthält keine Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Rohstoffe tierischen Ursprungs. Die eingesetzten Rohstoffe entsprechen dem Endprodukt.

**d. Gentechnisch verändertes Saatgut (GVO):**
Die gelieferten Waren dürfen keine Samen enthalten, die aus gentechnisch verändertem Saatgut (GVO) stammen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer auf eventuelle Lieferungen von GVO-Produkten ausdrücklich hinzuweisen.

**e. Qualitätsmerkmale pflanzlicher Produkte für Lebensmittelzwecke**

| Parameter (Einheit) | Weizen | Roggen | Raps |
|---|---|---|---|
| Hektolitergewicht min. (kg/hl) | 76 | 73 | |
| Grundfremdbesatz (%) | 1 | 1 | 1 |
| Fremdbesatz max. (%) | 3 | 3 | 3 |
| Grundverunreinigungen (%) | 0,3 | 0,3 | 1 |
| Verunreinigungen max. (%) | 2 | 2 | 2 |
| Grundfeuchtigkeit (%) | 10 | 10 | 7 |
| Feuchtigkeit max. (%) | 14 | 14 | 8 |
| Fallzahl min. (Sekunden) | 220 | 130 | |
| Gluten min. (%) | 25 | | |
| Rohproteingehalt in TS min. (%) | 12 | | |
| Zeleny-Test, Grundwert (ml) | 35 | | |
| Zeleny-Test, Mindestwert (ml) | 30 | | |
| Ölgehalt min. (%) | | | 42 |
| Glucosinolat-Gehalt max. (µmol/g) | | | 30 |

**Preisabschläge**

- Für jedes angefangene Prozent Feuchtigkeit über dem Basiswert erfolgt ein Abschlag in Höhe von 1,5 % des Basispreises pro 1 t.
- Für jedes angefangene Prozent Verunreinigungen über dem Basiswert erfolgt ein Abschlag in Höhe von 1,2 % des Basispreises pro 1 t.
- Für jedes angefangene Prozent Fremdbesatz über dem Basiswert erfolgt ein Abschlag in Höhe von 0,5 % des Basispreises pro 1 t.

- Im Falle der Lieferung einer anderen als der vertraglich vereinbarten Qualität wird der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste des jeweiligen Abnehmers bestimmt.
- Bei Rapssaat mit einem Ölgehalt unter 42,0 % erfolgt ein Abschlag in Höhe von 1,5 % des Gesamtpreises pro 1 t für jede 0,1 % geringere Ölausbeute.

**f. Qualitätsmerkmale pflanzlicher Produkte für Futtermittelzwecke:**

| Parameter (Einheit) | Weizen | Gerste | Hafer | Triticale | Raps | Mais |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundfeuchtigkeit (%) | 12 | 12 | 12 | 12 | 6 | 14,2 |
| Feuchtigkeit max. (%) | 14 | 14 | 13 | 14 | 8 | 35 |
| Rohproteingehalt in TS min. (%) | 10 | | | | | |
| Grundfremdbesatz (%) | 0,5 | 5 | 5 | 5 | 0,5 | 10 |
| Fremdbesatz max. (%) | 2 | 2 | 2 | 2 | 0,1 | 15 |
| Grundverunreinigungen (%) | 1 | 1 | 1 | 1 | 0,5 | 1 |
| Verunreinigungen max. (%) | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 3 |

**Preisabschläge:**

- Für jedes angefangene Prozent Feuchtigkeit über dem Basiswert erfolgt ein Abschlag in Höhe von 1,5 % des Basispreises pro 1 t.
- Für jedes angefangene Prozent Verunreinigungen über dem Basiswert erfolgt ein Abschlag in Höhe von 1,5 % des Basispreises pro 1 t.
- Für jedes angefangene Prozent Fremdbesatz über dem Basiswert erfolgt ein Abschlag in Höhe von 1,5 % des Basispreises pro 1 t.
- Im Falle der Lieferung einer anderen als der vertraglich vereinbarten Qualität wird der Preis gemäß der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste des jeweiligen Abnehmers bestimmt.
- Bei Feststellung von Mykotoxinen wird der Preis einvernehmlich zwischen den beiden Vertragsparteien festgelegt.

**g. Qualitätsanforderungen für den Ankauf:**

Getreide und Ölsaaten müssen gesund sein sowie frei von lebenden Schädlingen, fremden oder schädlichen Gerüchen und Keimschäden.
Die Körner dürfen weder verschimmelt noch von Schimmel befallen sein.
Qualitätsmerkmale, Verunreinigungen und Fremdbesatz werden anhand einer Laboranalyse einer Mischprobe festgestellt.
Die ermittelten Qualitätsparameter sind maßgeblich für die Festsetzung des Kaufpreises.

**h. Als Fremdbesatz gelten:** Bruchkörner und mechanisch beschädigte Körner, geschrumpfte Körner, gekeimte Körner, bei denen der Keimling oder die Wurzel sichtbar hervorgetreten ist, sowie Körner mit abgebrochener Wurzel oder Keimling mit eindeutigen Wachstumsanzeichen. Körner mit Hitzeschäden oder Trocknungsschäden, bei denen eine deutliche Farbveränderung der Schale auftritt, der Mehlkörper (Endosperm) jedoch unversehrt ist Körner anderer Getreidearten. Von Schädlingen beschädigte Körner.

**i. Als Verunreinigungen gelten:** Durch ein Sieb mit länglichen, abgerundeten Öffnungen von 1 mm Breite fallendes Material. Anorganische Verunreinigungen (z. B. Erde, Sand, kleine Steine usw.). Organische Verunreinigungen (Teile von Halmen, Ähren, Spelzen usw., Samen aller Kultur- und Wildpflanzen mit Ausnahme der als Fremdbesatz geltenden; Mutterkorn; Körner mit vollständig beschädigtem Mehlkörper – z. B. durch Hitzestau, Fäulnis, Verkohlung –, sowie taube Körner, Schadstoffe laut ČSN 46 1200-1, deutlich sichtbar verschimmelte oder angeschimmelte Körner, unreife Körner im Milch- oder Teigreifestadium und grüne Körner)

**j. Maximale Grenzwerte für unerwünschte Stoffe**: Die gelieferten Produkte sind für die Verwendung als Lebensmittel oder Futtermittel geeignet und entsprechen den gesetzlich festgelegten Grenzwerten gemäß den Anforderungen der europäischen Gesetzgebung sowie dem Standard TS1.5 „Spezifische Sicherheitsgrenzwerte für Futtermittel“.

**k. Gesetzliche Anforderungen:**
Gesetz über Futtermittel Nr. 91/1996 Slg., in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung Nr. 295/2015 Slg. zur Durchführung bestimmter Bestimmungen des Futtermittelgesetzes
Verordnung (EG) Nr. 68/2013 über den Katalog der Einzelfuttermittel
Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln
Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zur Festlegung von Anforderungen an die Futtermittelhygiene
Verordnung (EG) Nr. 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln
Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel

Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO sowie Rückverfolgbarkeit von aus GVO hergestellten Lebens- und Futtermitteln
Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festlegung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

**I. Normative Anforderungen:**
GMP+ Handel mit Futtermitteln
TS 1.5 Spezifische Sicherheitsgrenzwerte für Futtermittel
TS 1.2 Einkauf
TS 1.6 Probenahme
TS 1.7 Monitoring
ggf. weitere GMP+-Anlagen

## II. VERWENDUNGSCHARAKTERISTIK

**a. Beabsichtigte Verwendung:**
Für Lebensmittel- oder Futtermittelzwecke – zur Verfütterung oder zur Verarbeitung.

**b. Lagerungshinweise:**
Lagerung in trockenen, kühlen, sauberen, gut belüfteten und leicht zu lüftenden Räumen, frei von Schimmel, Schädlingen und Fremdgerüchen, getrennt von anderen Stoffen (wie Düngemitteln, Brennstoffen, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Abfällen, Schädlingsbekämpfungsmitteln).
Lagerungstemperatur: maximal 20 °C, bei einer relativen Luftfeuchtigkeit von höchstens 70 %.
Bei direkter Trocknung ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer über die angewandte Trocknungsmethode und die beim Trocknungsprozess eingesetzten Brennstoffe zu informieren.
Im Falle einer Behandlung der gelagerten Ware mit Lagerpestiziden sind die Dosierung, Gebrauchsanleitungen und Schutzfristen einzuhalten; der Käufer ist über die Behandlung mit Lagerpestiziden zu informieren.

**c. Transporthinweise:**
Pflanzliche Rohstoffe dürfen ausschließlich in abgedeckten und abgedichteten Transportmitteln befördert werden, um die Qualität während des Transports vor negativen Witterungseinflüssen zu schützen.
Bei günstiger Witterung ist der Transport auch in offenen Transportmitteln zulässig.
Die Transportmittel für Getreide müssen sauber und trocken sein, mit unbeschädigtem Boden, Dach und Wänden, frei von Schimmel und Getreideschädlingen sowie ohne Fremdgerüche und Rückstände anderer Stoffe, die die Qualität beeinträchtigen oder die gesundheitliche Unbedenklichkeit des transportierten Getreides gefährden könnten.

**d. Kennzeichnung (Begleitdokumente):**
Jede Lieferung muss von einem Wiegeschein bzw. Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthält:

- Name oder Handelsname und vollständige Adresse des Absenders (Verkäufers); im Falle eines Lieferscheins auch die Bezeichnung des Versandorts oder Lagerorts (Verladeort)
- Name oder Handelsname und Adresse des Empfängers (Käufers) einschließlich des Bestimmungsorts oder Lagerorts
- Art und Qualität der Ware; Produktbezeichnung gemäß dem Katalog der Futtermittelrohstoffe KS 68.2013 oder gemäß einschlägigen ČSN-Normen
- Unterscheidung: Futtermittel (Futtermittelrohstoff) oder Lebensmittel, sofern die Qualität zum Zeitpunkt der Lieferung bekannt ist
- Referenznummer der Charge oder Partie
- Verpflichtend deklarierte Eigenschaften gemäß Katalog KS 68/2013 und gemäß Verordnung (EG) Nr. 767/2009
- Versanddatum
- Art des Transports und Kennzeichen des Transportmittels (Kennzeichen des Zugfahrzeugs und Anhängers; Name des Transportunternehmens)
- Gewicht
- Im Falle einer chemischen Behandlung der Ware vor oder während der Ernte: Angabe der Behandlungsart und des Datums, Name des verwendeten Mittels und Schutzfrist durch den Verkäufer
- Bei Lieferung aus dem Lager des Verkäufers: Sofern das Produkt behandelt wurde, sind die Art und das Datum der Behandlung (chemisch, durch Trocknung, mit Konservierungsmitteln) anzugeben; bei chemischer Behandlung oder Konservierung zusätzlich das Datum, der Name der verwendeten Mittel und die Schutzfrist; bei Trocknung: Angabe der Trocknungsmethode und des verwendeten Brennstoffs durch den Verkäufer
- Bei der Auslagerung aus dem Lager muss im Falle der Lieferung unter dem GMP+-Regime auf dem Wiegeschein/Lieferschein die Art der Lieferung angegeben sein, d. h. ‚GMP+FSA gesichert' / ‚GMP+FSA assured

## III. VEREINBARUNG ZUR QUALITÄTSSICHERUNG VON UNVERARBEITETEN AGRARROHSTOFFEN

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung des Käufers nach dem GMP+ Standard und gegebenenfalls nach dem ISCC-EU-System (Nachhaltigkeitszertifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 – RED II, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 – RED III) verpflichtet sich der Erzeuger von Agrarrohstoffen, sämtliche Pflichten aus geltender Gesetzgebung und relevanten Normen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen des ISCC-EU-Systems in Bezug auf Rückverfolgbarkeit, nachhaltige Herkunft und die Dokumentation der Biomasseproduktion einschließlich der Guten Landwirtschaftlichen Praxis.

Der Erzeuger von Agrarrohstoffen verpflichtet sich insbesondere:

**a.** Lieferung von Agrarrohstoffen, die

- die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen einhalten (z. B. Höchstgehalte für giftige Pflanzen wie *Colchicum autumnale* oder für Schimmelpilze),
- den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für Futtermittel entsprechen,
- keine verbotenen Stoffe enthalten (z. B. Düngemittel, Harn, Pestizide, Chemikalien, tierische Nebenprodukte, Klärschlämme etc.).

**b.** Den Käufer rechtzeitig schriftlich über nicht konforme Lieferungen von unverarbeiteten Agrarrohstoffen zu informieren, wenn diese nicht den Spezifikationen entsprechen (z. B. infolge von Kalamitäten oder unvorhergesehenen Ereignissen), damit der Käufer rechtzeitig reagieren und Lieferungen sperren kann.

**c.** Den Käufer unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungen zu informieren, die sich negativ auf die Lieferfähigkeit oder Qualität der Agrarrohstoffe auswirken könnten.

**d.** Den Betrieb beim ÚKZÚZ (Zentrale Kontroll- und Prüfstelle für Landwirtschaft) zu registrieren, sofern dies noch nicht geschehen ist.

**e.** Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren über: Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut, Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten, die die Futtermittelsicherheit beeinflussen könnten, durchgeführte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Rattenbekämpfung, Insektenbekämpfung, Desinfektion), dokumentierte Durchführung kritischer Kontrollpunkte (falls angemessen und definiert), Analyseergebnisse zur Futtermittelsicherheit sowie Ergebnisse von Kontrollen durch ÚKZÚZ oder SRS.

**f.** Die Grundsätze der Guten Landwirtschaftlichen Praxis beim Anbau, der Pflege und Ernte einzuhalten (Fruchtfolge, Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln gemäß Gebrauchsanweisung, Einhaltung von Schutzfristen).

**g.** Im Falle einer chemischen Behandlung der Ware vor oder während der Ernte den Käufer über Art und Datum der Behandlung, den Namen des eingesetzten Mittels und die Schutzfristen zu informieren.

**h.** Sicherzustellen, dass eingesetzte Geräte für die Handhabung der Ware in gutem Zustand sind (Sauberkeit, Wartung, Abdeckungen bzw. Schutzvorrichtungen auf Transportwegen).

**i.** Dafür zu sorgen, dass das Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere das Lager, sauber, ordentlich und in gutem Zustand gehalten wird – insbesondere getrennte Lagerung und Entsorgung von Abfällen, Entfernung überflüssigen Materials und Geräten, Sauberkeit von Böden sowie Ein- und Auslagerungswegen, Unversehrtheit und Sauberkeit von Bodenbelägen, Isolierungen, Dächern und Dachrinnen (kein Eindringen von Feuchtigkeit, keine Kondensation, keine übermäßige Staubbildung oder Schimmelbildung).

**j.** Sicherzustellen, dass risikobehaftete Materialien (z. B. Holz, Glas, splitternde Kunststoffe) in gutem Zustand sind und keine Kontamination der Rohstoffe durch diese Materialien erfolgt.

**k.** Zutritt von Tieren und Haustieren zu verhindern, das Auftreten von Schädlingen zu überwachen sowie regelmäßig Desinfektion, Insektenbekämpfung und Rattenbekämpfung durchzuführen.

**l.** Gute Lagerpraxis sicherzustellen, insbesondere:

- Klare Kennzeichnung der Futtermittel,
- getrennte Lagerung von Futtermitteln und anderen Stoffen (z. B. Düngemittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel, Abfälle, Schädlingsbekämpfungsmittel),
- Einhaltung guter Herstellungspraxis bei Nacherntebehandlungen,
- bei indirekter Trocknung Verwendung eines Wärmetauschers,
- bei direkter Trocknung auf die Qualität des Brennstoffs und Wartung der Brenner achten, Emissionen kontrollieren.
  Falls eine Trocknung erforderlich ist, muss der Verkäufer spätestens bei Lieferung die verwendete Methode und die eingesetzten Brennstoffe dem Käufer mitteilen.

**m.** Bei etwaiger Behandlung der gelagerten Ware mit chemischen Mitteln oder Konservierungsstoffen: Einhaltung von Dosierung, Gebrauchsanweisungen und Schutzfristen; Information an den Käufer über Datum, Name des Mittels und Schutzfrist der Behandlung.

**n.** Lagerung und Transport der Ware grundsätzlich mit eigenen Mitteln sicherzustellen. Während der Erntezeit kann die Kapazität eines anderen Erzeugers genutzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Erzeuger bleibt verantwortlich für den Transport,
- Transport erfolgt unmittelbar bei/nach der Ernte,
- Transport erfolgt auf Grundlage eines Vertrags, der auch die Ernte und Abholung der Erntegüter regelt.

**o.** Falls der Erzeuger einen externen Transportdienstleister beauftragt, muss dieser nach dem Standard GMP+ "Straßentransport von Futtermitteln" oder einem vom GMP+FSA-System anerkannten Standard zertifiziert sein (vgl. Anhang TS 1.2 Einkauf).

**p.** Falls der Erzeuger die Lagerung bei einem externen Lagerhalter durchführt, muss dieser nach dem GMP+ Standard "Lagerung und Umschlag" oder einem vom GMP+FSA-System anerkannten Standard zertifiziert sein (vgl. Anhang TS 1.2 Einkauf).
a Falls kein zertifiziertes Lager zur Verfügung steht, verpflichtet sich der Erzeuger bei einem nicht zertifizierten Lager folgendes:

- Durchführung einer Eingangsbewertung des Lagers zur Feststellung der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an die Lagerung von Agrarrohstoffen,
- Abschluss eines Lager- und Qualitätssicherungsvertrags,
- Bereitstellung und Schulung der Lagerarbeiter hinsichtlich der geltenden Lagerordnung,
- Durchführung einer mindestens einmal jährlichen Wiederholungsbewertung des Lagers zur Kontrolle der vertraglich festgelegten Bedingungen.

**Pflichten des Käufers pflanzlicher Rohstoffe:**.

**a.** Gemäß den Anforderungen der Standards GMP+ und ISCC EU ist der Käufer verpflichtet, beim Erzeuger regelmäßige Kontrollen durchzuführen, die auf die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis durch den Erzeuger abzielen.

**b.** Der Käufer wählt den Erzeuger für interne Audits/intensive Eingangskontrollen auf Grundlage einer von ihm durchgeführten Risikobewertung aus.

**c.** Das interne Audit beim Erzeuger erfolgt durch einen Fragebogen, der auf einer HACCP-Gefahrenanalyse basiert und den gesamten Prozess der Primärproduktion abdeckt (von der Auswahl der Anbauflächen über Düngung, Aussaat, Pflanzenschutz bis hin zur Ernte, ggf. Transport und Lagerung). Im

Rahmen des internen Audits werden Maßnahmen zur Absicherung der in der HACCP-Analyse identifizierten Risiken abgestimmt.

**Pflichten des Erzeugers im Bereich Kontrollen und Audits:**

**a.** Der Erzeuger verpflichtet sich, dem Käufer regelmäßige Kontrollen und Audits zu ermöglichen, die auf die Sicherstellung nachhaltiger Biomasse, die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (von der Flächenauswahl über Düngung, Aussaat, Pflanzenschutz bis hin zur Ernte, ggf. auch Transport und Lagerung) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben abzielen.

**b.** Die Kontrollen werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen.

**c.** Ist der Prozess der Primärproduktion des Erzeugers durch eine akkreditierte unabhängige dritte Partei zertifiziert, kann der Umfang des Audits verringert und das Intervall zwischen den Audits auf über ein Jahr verlängert werden. Eine Übersicht der für die Zertifizierung der Primärproduktion anerkannten Systeme ist im Standard TS 1.2 Einkauf aufgeführt.

**d.** Im Zusammenhang mit durchgeführten Kontrollen und Audits verpflichtet sich der Erzeuger, Korrekturmaßnahmen umzusetzen, die gemeinsam mit dem Käufer vereinbart werden.

**In Domažlice, am 01.09.2024**
**Ing. Aleš Vondrovic**